RATHAUS-NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN
VERANTWORTLICHER SCHRIFTLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF A 28-500, KLAPPEN 002 263 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 145 Wien, 31. Juli 1942

Kampf der Kinderlähmung

Alljährlich gegen das Sommerende nimmt erfahrungsgemäß die Zahl der Erkrankungen an übertragbarer Kinderlähmung zu. Es gilt daher, für den Kampf gegen diese tückische Krankheit durch die Bereitstellung der entsprechenden Heilmittel gerüstet zu sein, denn wollte man damit bis zum Ausbruch der Krankheit warten, dann wäre es wohl zu spät. Das bei der Kinderlähmung am häufigsten verwendete Mittel, dessen rechtzeitige Anwendung den besten Erfolg verspricht, ist die als Serum eingespritzte Blutflüssigkeit jener Personen, die die Kinderlähmung vor nicht zu langer Zeit überstanden haben.

Um nun im Bedarfsfalle über die notwendigen Serummengen zu verfügen, wenden sich die Gesundheitsämter des Großdeutschen Reiches regelmäßig an alle von der Kinderlähmung Genesenen mit der Bitte, eine geringe Menge ihres Blutes zur Herstellung des Heilserums zu spenden. Alle diese Personen leisten damit einen wertvollen Beitrag für die Volksgesundheit und statten darüber hinaus jenen ihren Dank ab, durch deren Blutspende ja auch ihre eigene Genesung ermöglicht wurde. Die Blutspender erhalten nicht nur eine Barvergütung sondern auch zusätzliche Lebensmittelkarten. Die Blutabnahme ist in Wien so geregelt, daß das Hauptgesundheitsamt der Stadt Wien alle jene Personen, die in den letzten sechs Jahren Kinderlähmung durchgemacht und das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, in den nächsten Wochen schriftlich einlädt, sich in einem in der Zuschrift genannten Krankenhaus zur Blutspendung einzufinden. Die Blutabnahme in den Krankenhäusern, die ja alle hiezu erforderlichen Einrichtungen besitzen, schließt jede gesundheitliche Gefährdung des Blutspenders aus. Es ergeht daher schon jetzt an alle, die die Zuschrift erhalten werden, die Bitte, sich von diesem Dienst an der Volksgemeinschaft, der für kranke Volksgenossen eine Rettung bedeutet, nicht auszuschließen.

Aufhebung der "Infektionsscheine"

Seit vielen Jahren werden in allen städtischen und in vielen anderen Anstalten, in denen für Infektionskrankheiten besonders anfällige Personen, meist Kinder, untergebracht sind, besondere Schutzmaßnahmen gegen diese Krankheiten getroffen. Als eine dieser Maßnahmen war bisher die Vorschrift gedacht, nach der man von den Pflegling[illegible]gen bei der Aufnahme und von den Besuchern sogenannte "Seuchenfreiheitsscheine", von der Bevölkerung irrtümlich "Infektionsscheine" genannt, verlangte, um jene Personen von der Aufnahme und vom Besuch auszuschließen, durch die eine Einschleppung übertragbarer Krankheiten zu befürchten wäre. Im Laufe der Zeit ergab sich, daß diese Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zieles unwesentlich war, hingegen bedeutete die Beschaffung dieser "Seuchenfreiheitsscheine" eine nicht unbeträchtliche Belastung für die Personen, die sie beizubringen hatten.

Auf Weisung des Stadtrates Professor Dr. Gundel haben daher das Hauptgesundheitsamt und das Anstaltenamt der Stadt Wien mit sofortiger Wirkung für alle städtischen Anstalten, auch für die außerhalb Wiens gelegenen, die Verpflichtung zur Vorlage von "Seuchenfreiheitsscheinen" aufgehoben und statt dessen innerhalb der Anstalten entsprechende Vorsorgen getroffen.

Für den Besuch städtischer Anstalten, auch außerhalb des Gebietes Wiens gelegener, und für die Aufnahme in diese ist daher die Vorlage eines "Seuchenfreiheitsscheines" in Hinkunft nicht mehr erforderlich.

Einzahlungs- und Abfuhrtermine der Wiener städtischen Steuern und Abgaben im August 1942

Tag:	Abgabe:	Dem Abgabepflichtigen obliegende Handlung:
10.	Bürgersteuer:	Abfuhr der von den Arbeitgebern im Monat Juli 1942 entsprechend den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1942 von ihren Arbeitnehmern einbehaltenen Bürgersteuerteilbeträge an das Betriebsfinanzamt
	Getränkesteuer:	Einzahlung der Steuer für die im Monat Juli 1942 abgegebenen steuerpflichtigen Getränke
	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 16. bis 31. Juli 1942 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen
15.	Reichsgrundsteuer:	Einzahlung der Reichsgrundsteuer für das 2. Viertel des Rechnungsjahres 1942

Tag:	Abgabe:	Dem Abgabepflichtigen obliegende Handlung:
15.	Gewerbesteuer:	Abfuhr der Steuer für das zweite Viertel 1942
	Lohnsummensteuer:	Einzahlung für den Monat Juli 1942
	Kanalräumungsgebühr:	Abfuhr des 2. Viertels 1942 der Jahresgebühr
	Coloniagebühr:	Abfuhr des 2. Viertels 1942 der Jahresgebühr
25.	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 1. bis 15. August 1942 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen

oooOooo